

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1987

Geschäftszahl

86/14/0181

Rechtssatz

Eine Beweiswürdigung bleibt mangelhaft, wenn sich die Behörde mit wesentlichen, für den Standpunkt des Abgabepflichtigen sprechenden Sachverhaltselementen nicht auseinandersetzt.